



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde **Münster**.

A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999;
3. Den Plan des Waldkatasters der Gemeinde Münster, welcher im Amtsblatt vom 17. April 1998 öffentlich aufgelegen hat;
4. Den Bericht der Gemeinde Münster vom 16. Juni 1998;
5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis 1, vom 22. Juni 1998;
6. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Münster;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Münster an den Wald grenzen, wurden im Auftrage der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 17. April 1998. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie im Situationsplan 1:500 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die im Situationsplan 1:500 (GBV Plan Nr. 1 vom 20. November 1996) "Waldkataster der Gemeinde Münster" als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald und Landschaft und gegebenenfalls der Dienststelle für Raumplanung in den Nutzungsplan zu übertragen.

3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit. b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr: Fr. 180.--

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG). Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind und auf Stempelpapier einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an :

- Gemeindeverwaltung, 3985 Münster
- Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung, zur weiteren Behandlung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten, zur weiteren Behandlung

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 12. April 2000

Der Präsident:



Jean-Jacques Rey-Bellet



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

(Ab) Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 20. April 2000

Dienststelle für Wald und Landschaft

